

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2812

vom 2. Dezember 1997

Gemeinde Ziefen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Revision des Zonenplans Siedlung initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die Bauzonengrenze gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 1997. Aufgrund eines hängigen Beschwerdeverfahrens ist die Bauzonengrenze noch nicht rechtskräftig. Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1997 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 32 vom 7. August 1997. Die Einsprachefrist dauerte vom 7. August bis 8. September 1997. Die Gemeinde Ziefen hat die Auflage in ihrem Mitteilungsblatt Nr. 08/1997 publiziert und die in der Gemeinde direkt betroffenen Landeigentümer mittels Brief orientiert. Die ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Landeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen wurden am 4. August 1997 durch das Forstamt beider Basel mit eingeschriebenem Brief über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist hat [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] frist- und formgerecht Einsprache erhoben.

Die Einsprachebehandlung fand am 13. Oktober 1997 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. Für Einzelheiten der Verhandlung wird auf die Akten verwiesen. [REDACTED]

[REDACTED] hat an seiner Einsprache festgehalten. Es wird dazu auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunk-

tionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Ausnahmsweise ist trotz ganz oder teilweise fehlender Bestockung Wald anzunehmen (Artikel 2 Absatz 2 WaG), so insbesondere, wenn eine Fläche ohne Bewilligung gerodet worden ist (BGE 113 Ib 358 E. 2).

Gemäss § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss § 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der zitierten Verordnung hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Ziefen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 dieser Verordnung.

b) ■■■■■ beantragt mit Schreiben vom 1. September 1997, dass die der Parzellengrenze entlang verlaufende Waldgrenze unverändert belassen wird. In seiner Einsprache hält er fest, dass mit dem Kauf der Parzelle Nr. ■■■■■ im Jahre ■■■■■ die damals vom Regierungsrat genehmigte, entlang der Parzellengrenze verlaufende Waldbaulinie Bestandteil des Kaufvertrages gewesen sei. Ohne diese Waldgrenze wäre diese Parzelle wegen anderer Grenzabstände gar nicht überbaubar gewesen. Ein grosser Teil der Parzelle werde auch als Bauland steuermässig erfasst. Am Verlauf der Waldgrenze habe sich seither überhaupt nichts verändert. Die jetzt offenbar als Wald beurteilten Eichen seien schon vor dem Festsetzen der Waldbaulinie beziehungsweise der Waldgrenze durch den Regierungsrat am selben Standort gewesen. Die Nordostecke seiner Liegenschaft liege genau an der seinerzeit festgesetzten Waldbaulinie. Mit der neu vorgesehenen Waldbaulinie sei die bestehende Liegenschaft nicht einmal mehr 5 m von der Waldgrenze entfernt. Er befürchte Schwierigkeiten, falls er einmal ein Baugesuch einzureichen hätte.

In der Einsprachebehandlung vom 13. Oktober 1997 wurde festgestellt, dass in Bezug auf die frühere Ausscheidung des Waldareals auf der Parzelle des Einsprechers unterschiedliche Pläne vorhanden sind. Die neue Waldfeststellung, die die rechtlichen Waldkriterien gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 erfüllt, wurde nicht in Frage gestellt. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen hat in diesem Falle keine Auswirkungen auf die bestehende Waldbaulinie. Diese ist weiterhin gültig. Dadurch wird der Antrag des Einsprechers, die der Parzellengrenze entlang verlaufende Waldgrenze unverändert zu belassen, hinfällig. Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

V. Entscheide

://: 1. Die Einsprache von ■■■■■ wird abgewiesen.

2. Es wird die Waldgrenzenkarte Ziefen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30 WGK 1/0, Nr. 1 von 5 bis Nr. 5 von 5 versehenen Exemplare der Karte.
3. Die Einwohnergemeinde Ziefen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Ziefen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Ziefen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: - [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
 - Balz Recher, Revierförster, Hauptstrasse 88, 4417 Ziefen
 - Grundbuchgeometerbüro Geoprät AG, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

